

BGer 8C_468/2014 vom 25. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_468_2014

FR: TF 8C_468/2014 du 25 novembre 2014

IT: TF 8C_468/2014 del 25 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob aus dem Unfall vom 13. Januar 2011 bezüglich des linken Fusses über den 26. Dezember 2012 hinaus und bezüglich des linken Knies bis Mitte Mai 2013 Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung besteht.

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zur Beantwortung der Streitsache zutreffend dargelegt. Das betrifft nebst den für einen Leistungsanspruch erforderlichen kausalen Zusammenhängen, dem zu beachtenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit sowie den Anforderungen an beweiswertige ärztliche Gutachten und Berichte namentlich auch den Untersuchungsgrundsatz und die Beweislast (BGE 138 V 218 E. 6 S. 222 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass bei nachgewiesener Unfallkausalität die deswegen anerkannte Leistungspflicht des Unfallversicherers erst entfällt, wenn der Gesundheitsschaden nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die entsprechende Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallversicherer (SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12, 8C_901/2009 E. 3.2; 2009 UV Nr. 3 S. 9, 8C_354/2007 E. 2.2; aus jüngster Zeit: Urteil 8C_419/2014 vom 23. September 2014 E. 3.2).

E. 3

Die Vorinstanz hat erwogen, entgegen dem Einspracheentscheid vom 19. Februar 2013 könne nicht auf die kreisärztliche Beurteilung vom 17. Dezember 2012 abgestellt werden. Gestützt auf den Bericht des Neurologen Dr. med. F. _____ vom 16. Juli 2013 seien die Beschwerden am linken Fuss weiterhin als unfallbedingt zu betrachten. Darauf lasse auch der Bericht des Fussspezialisten Dr. med. G. _____ vom 9. August 2013 schliessen. Sodann ergebe sich aus dem Operationsbericht des Dr. med. D. _____ vom 17. Juli

2012, dass der Eingriff am linken Knie vom 16. Juli 2012 der Sanierung von Unfallfolgen gedient habe und daher von der SUVA zu übernehmen sei. Der diesbezügliche Status quo sine sei Mitte Mai 2013 erreicht worden, weshalb erst ab diesem Zeitpunkt der Kausalzusammenhang der Kniebeschwerden zum Unfall vom 13. Januar 2011 entfalle.

Die SUVA wendet ein, die Berichte F._____ und G._____ seien nicht beweismässig und vermöchten die kreisärztliche Beurteilung nicht zu entkräften. Gestützt auf diese Beurteilung und den operierenden Arzt Dr. med. D._____ seien sodann die Kniebeschwerden, einschliesslich des Eingriffs vom 16. Juli 2012, nicht als unfallbedingt zu betrachten.

E. 3.1

Zur Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche bedarf es verlässlicher medizinischer Entscheidungsgrundlagen (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Hinsichtlich des Beweismässigkeit eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis auf 125 V 351 E. 3a S. 352).

E. 3.2

Es stehen sich hier unterschiedliche ärztliche Einschätzungen zur Frage, ob die noch bestehenden Beschwerden an Fuss und Knie unfallkausal sind, gegenüber. Dabei werfen u.a. die Ausführungen des Dr. med. F._____ Fragen hinsichtlich der kreisärztlichen Beurteilung auf, welche nicht gestatten, einzig auf Letztere abzustellen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Andererseits genügen aber die von der Vorinstanz für relevant erachteten medizinischen Akten nicht, um die Unfallkausalität der Beschwerden verlässlich zu bejahen. Der Bericht F._____ vom 16. Juli 2013 weist zwar auf eine Nervenläsion hin. Er, wie auch der wesentlich auf ihn abstellende Bericht G._____ vom 9. August 2013, lässt aber nicht mit der nötigen Bestimmtheit darauf schliessen, dass eine unfallbedingte Schädigung vorliegt. Die entsprechende Folgerung der Ärzte beruht im Wesentlichen auf der unzulässigen Beweisregel "post hoc ergo propter hoc" (vgl. SVR 2012 UV Nr. 8 S. 27, 8C_380/2011 E. 6.2.1, und Nr. 5 S. 17, 8C_310/2011 E. 4.5.1, je mit Hinweisen). Sodann finden sich im Operationsbericht D._____ vom 17. Juli 2012 keine eindeutigen Aussagen, welche die erneut aufgetretenen Kniebeschwerden als unfallbedingt erscheinen lassen. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist demnach ungenügend erstellt. Die Frage der Unfallkausalität der nach dem 26. Dezember 2012 noch bestandenen Fuss- und Kniebeschwerden ist durch ein neurologisches-orthopädisches Gutachten abzuklären. Zudem sind die Akten der Invalidenversicherung, bei der offenbar ebenfalls ein Leistungsverfahren hängig ist, beizuziehen. Die Sache ist für diese Beweisergänzungen und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (mit noch offenem Ausgang) gilt praxismässig als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (vgl. SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75, 8C_54/2013 E. 6 mit Hinweisen). Die Gerichtskosten sind daher dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die SUVA hat als mit

öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation trotz Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.